

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und drei und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 14. August 1834.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Gesetzentwurf wegen der Befreiungen von den indirecten Abgaben, oder deshalb zu gewährenden Entschädigungen betreffend.

Die Deputation fährt in ihrem Berichte also fort:

Bei §. 4. hat die 1. Kammer der veränderten Fassung, für welche sich von der 2. Kammer entschieden worden, rücksichtlich der ersten beiden Sätze zwar beigestimmt, jedoch den Eingang dahin verändert: „Die dem Bergbau in bisher befreiten Orten aus dem Einkommen verschiedener Abgaben zc.“ um durch die eingeschobenen Worte „in bisher bergbefreiten Orten“ noch schärfer herauszuheben, daß die hier bewilligten 19,000 Thlr. für den Bergbau der Privaten bestimmt sein sollten. — Nun hat zwar dieselbe Absicht auch der 2. Kammer vorgeschwebt; sie glaubte, dieselbe deutlich durch den Zusatz ausgedrückt zu haben: „damit der Bergbau auf eine entsprechende Weise befördert, und das Interesse der bisher bergbefreiten Orte thunlichst berücksichtigt werde.“ Indessen wollte sie den bisher bergbefreiten Orten keinen so ganz unbedingten Anspruch auf diese Summe eingeräumt haben, wie ihnen solchen die erste Kammer, nach den dort statt gefundenen Verhandlungen zu urtheilen, zuzugestehen scheint, da, ohngeachtet mehrseitiger Erinnerungen, „sich nicht die Hände für immer zu binden, und eine so bedeutende Unterstützung nicht auf ewige Zeiten zu bewilligen,“ dennoch der Antrag: „in das Gesetz wenigstens die Clausel des Mehrens, Minderns und ganz Aufhebens mit aufzunehmen,“ von derselben abgeworfen, ja selbst das Recht dazu, obschon dasselbe in dem „Bergwerks-Decret vom 17. Mai 1624“ ausdrücklich vorbehalten worden, in Zweifel gezogen worden ist. — Vielmehr sollte nach der Ansicht der 2. Kammer die Summe von 19,000 Thlr. jene Befreiung ganz so repräsentiren, wie sie in dem angezogenen Decrete gegeben worden war, also zu dem Zweck: „zunächst den Bergbau im Allgemeinen zu befördern,“ indem „die bisher bergbefreiten Orte zum Fortbetrieb desselben ermuntert würden;“ und daher mit der Bedingung: „wenn und so lange die letztern sich bergmännisch sich bezeigen;“ außerdem aber, so wie überhaupt mit dem Vorbehalte: „diese Begnadigung zu mehren, zu mindern, ganz oder zum Theil, aufzuheben.“

Nun geht aber die Absicht der Staatsregierung nach der abgegebenen Erklärung dahin: mit Hilfe dieser 19,000 Thlr. eine Anzahl Gruben, welche mit der Zeit auf Ausbeute rechnen lassen, zu betreiben; und wenn dieselben Ueberschuß gewähren, diesen unter die bergbefreiten Orte zu vertheilen. Um so unerlässlicher scheint daher, irgend eine Andeutung in das Gesetz aufzunehmen, daß der Genuß nur solchen Orten, die sich noch bergmännisch bezeigen, zugewendet werden, überhaupt aber der Widerruf vorbehalten bleiben solle. Denn an Orten, wo alle Aussicht fehlt, den Bergbau jemals wieder in Aufnahme zu bringen, wird der Zweck der Befreiung, das Interesse desselben an den Bergbau zu knüpfen, nie erreicht, dagegen aber, wenn solchen Orten der Genuß unbedingt gesichert würde, der Antheil an dem möglichen Gewinn

für alle die Orte vermindert werden, welche desselben durch ihre für den Bergbau günstigere Lage am meisten bedürfen. Sollten übrigens die von der Verwaltung zu ergreifenden zweckmäßigen Maßregeln mit der Zeit auf eine bedeutende und nachhaltige Ausbeute rechnen lassen, oder alle Aussicht schwinden, den Bergbau mit einigem Gewinn zu betreiben; so wäre doch dem Staat die Möglichkeit nicht abgeschnitten, diese bedeutende Summe ganz oder zum Theil wieder einzuziehen. Für diesen Zweck erlaubt sich die Deputation der Kammer vorzuschlagen: der Fassung der ersten Kammer zwar beizutreten, jedoch die Worte: „nach Maßgabe des Bergwerks-Decrets vom 17. Mai 1624.“ einzuschalten, mithin den Eingang des §. so zu fassen: Die dem Bergbau in bisher bergbefreiten Orten nach Maßgabe des Bergwerks-Decrets vom 17. Mai 1624 aus dem Einkommen verschiedener Abgaben zc.

Abg. Lattermann: Zuvörderst muß ich bemerken, daß ich nicht die Ehre hatte, in dieser Versammlung anwesend zu sein, als über diesen Gegenstand zum erstenmal discutirt wurde. Ich finde nun in den Verhandlungen weder der 1. noch der 2. Kammer eine Beruhigung, in Bezug auf einen Gegenstand. Sehr richtig sagt der Deputationsbericht der 1. Kammer, daß Hammerwerke, Eisenhüttenwerke und Hochöfen eine gleiche Befreiung von der Tranksteuer in Anspruch zu nehmen hätten. Diese Befreiung haben auch die genannten Werke stets genossen; aber die Erklärung, welche in der Deputation von Seiten des Regierungscommissars gegeben wurde, genügt mir zum Theil, zum Theil aber auch nicht. Sie genügt mir in so fern, als ausgesprochen wurde, daß dieser Gegenstand eine förmliche Begnadigung sei. Allein für diese halbe Tranksteuer sind die Kuxe zu der aufgeschütteten Grube überwiesen worden und es wurde ihnen also die Möglichkeit zugestanden, einen künftigen Erfolg von dieser Verwendung zu haben. Ueberdies hat der Regierungscommissar sehr richtig erklärt, daß diese 19,000 Thlr. an die bergbefreiten Orte vertheilt werden sollen. Ich bin auch damit einverstanden, da aber die Deputation den Zusatz abwerfen will, so muß ich wegen der volgländischen Eisen- und Hammerwerke entweder auf diesem Zusatze stehen bleiben, oder muß bitten, daß im Protocoll aufgenommen werde, daß diese Werke Ansprüche an diese 19,000 Thlr. haben, was um so nothwendiger ist, da sie einen bedeutenden Bergbau und zwar durch Zuschüsse aus ihren Mitteln treiben; und es ist ein wahres Realrecht, was auf diesen Werken ruht.

Der königl. Commissar Wehner: Mir scheint es, als wenn man gegen die Aussetzung einer bestimmten Summe im Wesentlichen nichts einwende. Die Verwickelungen und Schwierigkeiten in dem Verhältniß der halben Tranksteuerbefreiung, konnten durch die Aufsicht, wie sie bisher geführt wurde, nicht